

Gemeinde Fincken

Beschlussvorlage

BV-05-2024-011

öffentlich

Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 "Sondergebiet Solarenergie Kaeselin/Brautweg" der Gemeinde Fincken

Organisationseinheit: Bauamt	Datum 13.09.2024	
Bearbeiter: Karoline Kassner		
Beratungsfolge Gemeindevorvertretung Fincken (Entscheidung)	Geplante Sitzungstermine 08.10.2024	Ö / N Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Fincken beschließt:

1. die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet Solarenergie Kaeselin/ Brautweg“ der Gemeinde Fincken vorgebrachten Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevorvertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

(siehe beiliegende Anlage zum Abwägungsbeschluss)
2. die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet Solarenergie Kaeselin/ Brautweg“ hatte im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 20.11.2023 bis einschließlich 22.12.2023 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.11.2023 durch das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Die vorgetragenen Anregungen der Behörden und sonstigen TöB sind in beiliegendem Abwägungsmaterial zusammengestellt. Das Abwägungsergebnis ist mitzueilen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> x	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, Produktkonto
.....				
Ertrag/Einzahlung in €	<input type="checkbox"/>	Überplanmäßige Ausgabe		
Aufwand/Auszahlung in €	<input type="checkbox"/>	Außerplanmäßige Ausgabe		

Anlage/n

1

2024-09-12 Abwägungsprotokoll (öffentlich)

Gemeinde Fincken
Bebauungsplan Nr. 10 „**Sondergebiet Solarenergie Kaeselin/Brautweg**“

Abwägungsprotokoll der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs., 1 BauGB) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Stand 12.09.2024

Plangeber:
Amt Röbel/Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz



Planverfasser:
Ingenieurbüro Pawlik
Schloßstraße 37
04886 Arzberg

Inhalt

Behörde / Träger öffentlicher Belange.....	4
1. Amt für Raumordnung und Landesplanung; 29.12.2023	4
2. Amt Röbel/Müritz (MEWA); 22.11.2023	5
3. Bergamt Stralsund; 06.12.2023	5
4. Bundesamt für Immobilienaufgaben (nicht abgegeben).....	6
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (nicht abgegeben).....	6
6. BVVG Bodenverwaltungs- und -verwertungs GmbH (nicht abgegeben).....	6
7. DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin (nicht abgegeben).....	6
8. Deutsche Telekom Technik GmbH; 15.11.2023.....	6
9. Autobahn GmbH des Bundes; 11.12.2023.....	8
10. Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V (nicht abgegeben).....	8
11. E.DIS Aktiengesellschaft; 05.-06.12.2023	8
12. GDMcom; 05.12.2023; 15.12.2023	11
13. Industrie- und Handelskammer (nicht abgegeben).....	15
14. Landesforst Mecklenburg-Vorpommern; Forstamt Wredenhagen; 16.11.2023	15
15. Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (nicht abgegeben)	18
16. Landesamt für innere Verwaltung (Geodäsie); 09.11.2023	18
17. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (nicht abgegeben).....	20
18. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (nicht abgegeben).....	20
19. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte; Regionalstandort Waren; 15.01.2024	20
20. Polizeiinspektion Neubrandenburg; 09.11.2023.....	33
21. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (nicht abgegeben)	33
22. Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt; 05.12.2023.....	34

23.	Straßenbauamt Neustrelitz; 27.11.2023	34
24.	Wasser- und Bodenverband; 23.11.2023.....	35
25.	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V (nicht abgegeben)	35
26.	50Hertz Transmission GmbH; 10.11.2023.....	35
27.	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V (nicht abgegeben).....	36
28.	Gemeinde Leizen; Amt Röbel-Müritz (nicht abgegeben)	36
29.	Gemeinde Bütow; Amt Röbel-Müritz; 07.12.2023.....	36
30.	Gemeinde Eldetal; Amt Röbel-Müritz; 01.12.2023	36
31.	Gemeinde Fünfseen; Amt Malchow; 29.11.2023.....	36
32.	Gemeinde Altenhof, Amt Röbel/Müritz (nicht abgegeben)	37
33.	Stadt Wittstock/Dosse (nicht abgegeben).....	37
34.	Gemeinde Ganzlin; Amt Plau am See (nicht abgegeben).....	37
	Bürgerbeteiligung	37
1.	(keine Bürger beteiligt)	37

Behörde / Träger öffentlicher Belange	
Behörde / Träger öffentlicher Belange; Datum der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag bzw. Stellungnahme des Planungsbüros
<p>1. Amt für Raumordnung und Landesplanung; 29.12.2023</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vB-Plan Nr. 10, Teil 1 und 2 (M 1 : 15.000), Vorentwurf, Stand: 13.04.2023 - Begründung zum vB-Plan, Vorentwurf, Stand: 13.04.2023 - Vollmacht vom 07.11.2023 <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fincken hat am 25.01.2022 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet Solarenergie Kaeselin/Brautweg“ gefasst. Am 29.11.2022 wurde die Änderung des Geltungsbereiches dieses vor-habenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 beschlossen. Der Vorentwurf wurde am 24.10.2023 genehmigt. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazu soll ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO als „Sondergebiet Solarenergie“ festgesetzt werden.</p> <p>Der ca. 70,6 ha große Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Kaeselin, Flur 1, ganz oder teilweise die Flurstücke 178/1; 179; 180; 181; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 244/4; 245/4; 204; 205; 206; 207; 234; 235/1 236/1; 237/1; 238/1; 242; 247/1; 248; 249; 250; 251; 252 und 253. Ein Teilbereich des Plangebiets liegt in einem 110 m Korridor nördlich entlang der Bundesstraße B 198.</p> <p>Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 23.03.2022 einen Antrag auf Zielabweichung für die Photovoltaikfreiflächenanlage „Sondergebiet Solarenergie Kaeselin/Brautweg“ beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V eingereicht. Mit Schreiben vom 10.07.2023 erging der positive</p>	OK. OK. OK. OK. OK.

<p>Bescheid über die Zielabweichung seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V an die Gemeinde Fincken.</p> <p>Dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet Solarenergie Kaelselin/Brautweg“ der Gemeinde Fincken werden, auf Grund des positiven Bescheides über die Zielabweichung, seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegengehalten. Mit dem Schreiben vom 10.07.2023 erging der positive Bescheid über die Zielabweichung seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V an die Gemeinde Fincken.</p> <p>Dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet Solarenergie Kaelselin/Brautweg“ der Gemeinde Fincken werden, auf Grund des positiven Bescheides über die Zielabweichung, seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegengehalten.</p>	<p>Richtig!</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>2. Amt Röbel/Müritz (MEWA); 22.11.2023</p> <p>im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu den übersandten Unterlagen der Bauleitplanung vom 08.11.2023 nachfolgend Stellung:</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Baubauungsplanes liegen keine Anlagen, Rohrleitungen oder Kanäle unseres Verantwortungsbereiches. Die im unmittelbar angrenzenden Bereich der Zufahrt zum Hühnerstall verlaufenden Trinkwasserversorgungsleitungen und den Wasserzählerschacht haben wir zur Information in den beiliegenden Plan eingetragen.</p> <p>Wir empfehlen Ihnen, das Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) weiterhin an den zukünftigen Planungsschritten zu beteiligen. (Aufmaß-Skizze liegt bei)</p>	<p>Im Kreuzungsbereich B198- Lange Straße (Kaelselin) durchquert eine Leitung östlich von der Langen Straße die B198 mit einer Wasserleitung DN63. Im Bereich der Kreuzung scheint ein Schacht das Ende dieser Leitung zu kennzeichnen. Der Schacht (WZS) ist wohl der Wasserzählerschacht des Hühnerstalls. Die weiterführende Leitung zum Hühnerstall ist nicht dargestellt.</p> <p>Es erfolgt eine Eintragung im B-Plan und einer Erwähnung in der Begründung. Die dargestellte Leitung wird wie vorgegeben dargestellt, der weitere Verlauf als „vermuteter Verlauf“ mit Beachtungshinweis.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>3. Bergamt Stralsund; 06.12.2023</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p>Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Fincken mit der Bezeichnung „Sondergebiet Solarenergie Kaelselin-Brautweg“</p>	

<p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Im Vorhabenbereich verläuft die in Betrieb befindliche Ferngasleitung (FGL) 100. Die unter Punkt 2.5.3 in der Begründung zum o.g. Bebauungsplan benannte FGL 100 darf im Sicherheitsstreifen nicht überbaut werden. Für Ihre weitere Planung bzw. notwendiger Abstimmungen im Bereich der Leitung wenden Sie sich bitte an die ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig. Die Vorhabenträgerin ONTRAS Gastransport GmbH wird Ihnen Auskunft zur genauen Lage der FGL 100 geben.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrnehmenden Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es erfolgt die Berücksichtigung bei den weiteren Verfahrensschritten. ONTRAS ist zur Leitungsauskunft an das Portal „BIL“ angeschlossen. Über das Portal wurde eine Anfrage gestartet. (siehe auch GDMcom – Pos. Nr. 14)</p>
<p>4. Bundesamt für Immobilienaufgaben (nicht abgegeben)</p>	<p>Es ist keine Beteiligung eingegangen.</p>
<p>5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (nicht abgegeben)</p>	<p>Es ist keine Beteiligung eingegangen.</p>
<p>6. BVVG Bodenverwaltungs- und -verwertungs GmbH (nicht abgegeben)</p>	<p>Es ist keine Beteiligung eingegangen.</p>
<p>7. DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin (nicht abgegeben)</p>	<p>Es ist keine Beteiligung eingegangen.</p>
<p>8. Deutsche Telekom Technik GmbH; 15.11.2023</p> <p>Vorgangsnummer: 2931-2023 die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu dem o. g. B-Plan nehmen wir wie folgt Stellung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.</p> <p>Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigefügten Plan entnehmen. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.</p> <p>Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant.</p> <p>Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn, bei uns anzugeben. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.</p> <p>Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!</p> <p><u>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:</u></p> <p>Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig unter: Planauskunft.Nordost@telekom.de gestellt werden.</p> <p>Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</p> <p>Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App „Trassendefender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzugeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die übermittelten Kabellage werden im Plan ergänzt und Hinweise im Plan und in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme und die Ergänzung als Hinweise in der Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	---

<p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.</p> <p><i>(Als Anlage die Kabelschutzanweisung und ein Lageplan mit den Kabelverläufen; Eine Kabeltrasse verläuft nördlich von der B198 und eine westlich des Weges zum Hühnerstall bis zum Gebäude Hühnerstall.)</i></p>	
<p>9. Autobahn GmbH des Bundes; 11.12.2023</p> <p>Das Vorhaben wird bei der Autobahn GmbH des Bundes unter dem o.g. Geschäftszeichen geführt.</p> <p>Nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Solarenergie Kaeselin/Brautweg“, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Sondergebiet Solarenergie Knüppeldamm Fincken“ und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Solarenergie Rolandsberg Fincken“ der Gemeinde Fincken in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken bestehen. Die Vorhaben weisen einen Abstand von mehreren Kilometern zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn 19 auf. Anbaurechtliche Belange in der Zuständigkeit der Autobahn GmbH werden somit nicht berührt.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Stellungnahme ohne Anfrage? (ggf. weitergeleitet von Nr. 12)</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>10. Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V (nicht abgegeben)</p>	<p>Es ist keine Beteiligung eingegangen. (ggf. Antwort in Vorposition – Nr. 11)</p>
<p>11. E.DIS Aktiengesellschaft; 05.-06.12.2023</p> <p><i>(Die Auskunft für die e.dis ist nur über ein Auskunftsportal möglich. Wegen der Größe des Projektes musste eine Unterteilung in 7 Einzel-Abfragen getätigt werden. Die Gesamtdokumentation beläuft sich auf mehr als 126 Seiten. Nachfolgend die relevanten Ausschnitte:)</i></p> <p>Teil 1 Betrifft: Nord-westlicher Teil; Weg bis Wald: keine Einträge</p> <p>Teil 2 Betrifft: südwestlicher und südlicher Teil (an B 198):</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>„anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Achtung: Im Anfragebereich wurden sicherheitsrelevante Einbauten gefunden. Beachten Sie die Hinweise zur örtlichen Einweisung auf Seite 3.“</p> <p><i>Im Kreuzungsbereich B198-Lange Straße nach KAESELIN liegen Elektrokabel bis in den Weg zum Hühnerstall (Im Straßenbereich im Schutzrohr). Die weitergehenden Leitungen sind nicht eingezeichnet.</i></p> <p>Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig</p> <p>Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung: Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.</p> <p>Teil 3 <i>Betrifft: südöstlicher Teil von Kreuzung KAESELIN bis Brautweg:</i> „anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Achtung: Im Anfragebereich wurden sicherheitsrelevante Einbauten gefunden. Beachten Sie die Hinweise zur örtlichen Einweisung auf Seite 3.“ <i>Die Einschränkung betrifft das gleiche Kabel wie in Teil 2 (Bereichsüberschneidung)</i> <i>Örtliche Einweisung wie bei Teil 1 gefordert</i></p> <p>Teil 4 nördliche Teil von Hühnerstall bis keine Einträge</p> <p>Teil 5 Teil nördliche Ecke bis Brautweg: keine Einträge</p> <p>Teil 6 Teil nördlich vom Hühnerstall in der Mitte: keine Einträge</p> <p>Teil 7 nordöstlicher Teil von Brautweg bis Hühnerstall: keine Einträge</p> <p>Nachstehend allgemeine Bemerkungen: über den Gefährzungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es erfolgt Kenntnisnahme, Einzeichnung in B-Plan und Hinweis in der Begründung. (auch zu der fehlenden Kenntnis über die weitergehenden Kabel)</p> <p>Bei der dargestellten Kabellage handelt es sich um die bereits unter „Teil 1“ beschriebenen Kabelanlagen. (Bereichsüberlappungen) Es erfolgt Kenntnisnahme, Einzeichnung in B-Plan und Hinweis in der Begründung. (auch zu der fehlenden Kenntnis über die weitergehenden Kabel)</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--

<p>gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer – und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.</p> <p>Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.</p> <p>Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).</p> <p>Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet. Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p> <p>Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.</p> <p>Bei Arbeiten im Gefährzungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder inleitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.</p> <p>Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des</p> <p>Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme und Integration von Hinweisen in der Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	--

<p>Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet. Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:</p> <p>Standort Röbel Marktplatz 5 17207 Röbel E-Mail: EDI_Betrieb_Roebel@e-dis.de</p> <p>Stromversorgungsanlagen: +49 39931 876-3642 Gasversorgungsanlagen: +49 39931 876-3684 Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000 Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321 (wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)</p> <p>Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.</p> <p><i>(Ein „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ der e.dis ist beigelegt [9 Seiten]. Dieses ist zu beachten. Bestätigungsformulare für Planübergabe, Einweisung liegen bei.)</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei den weiteren Verfahrensschritten sowie Bemerkung in der Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei den weiteren Verfahrensschritten.</p>
<p>12. GDMcom; 05.12.2023; 15.12.2023</p> <p><i>(nachträglich online auf Auskunftsportal BIL angefragt)</i></p> <p><u>05.12.2023</u></p> <p>von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.</p>	

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten **Abstimmung** mit uns

(Eine Übersichtskarte als Anlage ohne Leitungseintragungen)

15.12.2023

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nichtbetroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen betroffen	Auskunft Allgemein ONTRAS Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	ONTRAS
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen- Sachsen mbH (ETG).

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

PE-Nr: 13488/23

Reg.-Nr.: 14349/23

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Es erfolgt die Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei den weiteren Verfahrensschritten.

angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagen-kennzei-chen	DN	Schutzstrei-fenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	100	500	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbe-reich Perleberg
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpahl (SPf), Schilderpahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgar-nituren, Banderder, Gleichrichterschrank			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegen-den Planunterlagen.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu be-trachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschach-tungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschach-tung auf eigene Kosten durchzuführen.

Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. Der Schutzstreifen ist jederzeit begehbar, befahrbar und sichtfrei zu halten.
2. Die o.g. Anlagen sind in Ihren Unterlagen eingetragen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang:
 - a. Wir empfehlen die Lage anhand der anliegenden Planunterlagen zu überprüfen. Zusätzlich können auch Digitale Bestandsdaten bereitge-stellt werden. Diese erhalten Sie nach Unterzeichnung und

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Der Vorentwurf des B-Planes zeigt bereits die Lage der Ferngasleitung. Die Lage wird entsprechend der übergebenen Unterlagen korrigiert und beschrif-tet. Die Bemerkung zur Schutzstreifenbreite folgt weiter unten!

Kenntnisnahme und Hinweis in der Begründung und im B-Plan

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme und Berücksichtigung in der Begründung und im B-Plan

Es erfolgt die Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei den weiteren Verfah-rensschritten.

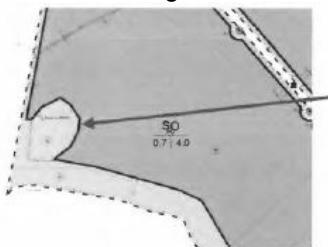
<p>Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an leitungsauskunft@gdmcom.de.</p> <p>b. Wir bitten um Ergänzung der Anlagenbezeichnung und des Betreibers sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung (z.B. „ONT-RAS FGL 100 DN500“).</p> <p>3. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen mit o.g. Anlagenbestand bzw. sind denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kreuzungen und Parallelführungen im Zuge der Technischen Erschließung (z.B. mit Strom) b. Kreuzungen und Parallelführungen im Zuge der Wegeplanung c. Erschütterungen (z.B. durch Einbringung der Aufständerung, Wegebau, ...) d. Errichtung von baulichen Anlagen (Photovoltaikanlage, Zaunanlage, ...) e. Sonstige Bauzeitliche Einwirkungen (z.B. Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen, ...) f. Einfriedung <p>4. Bezuglich der Punkte 3a bis 3e verweisen wir auf die beiliegende Schutzanweisung Abschnitte III/1 bis III/5.</p> <p>Hinweis: ONTRAS behält sich vor in diesem Zusammenhang eventuell erforderliche Diagnose- /Sicherungsmaßnahmen am o.g. Anlagenbestand durchzuführen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherren.</p> <p>5. Mit Bezug auf Punkt 3d ist bei der Planung/Errichtung von Photovoltaikanlagen ein Mindestabstand von 10 m beidseitig zur Leitungsachse o.g. Ferngasleitung einzuhalten. Die Planzeichnung und Begründung sind entsprechend anzupassen.</p> <p>6. Mit Bezug auf Punkt 3f ist eine ständige Erreichbarkeit der FGL 100 durch Personal und Technik zu gewährleisten (z.B. durch Zugang zum</p>	<p>Es erfolgt die Kenntnisnahme und Ergänzung in B-Plan und Begründung.</p> <p>Rechtliche Situation prüfen</p> <p>Gemäß Grunddienstbarkeit ist rechts und links von der Gasleitung ein Abstand von 4 m einzuhalten. (Ihr Plan TK 25 / Bl.-Nr.: MTB 2640) Der Leitungsbetreiber wünscht eine Änderung der Gestalt, dass die Abstandsfläche bei Havarien auf 10 m zu vergrößern ist. Hierbei handelt sich um eine Vereinbarung zwischen dem Gasleitungsbetreiber und dem Betreiber der Solaranlage, die auf privatrechtlicher Vereinbarung jederzeit geschlossen werden kann. Der Wunsch des Gasleitungsbetreibers ist unseres Erachtens für das B-Plan-Verfahren nicht maßgeblich.“ Der 8m-Sicherungsstreifen wird eingetragen. Soweit die Abstandsfläche beidseits auf 10 m erweitert werden soll, ist der Investor bereit, diese gegen Vergütung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung in der Begründung</p>
---	---

<p>Schlüsseldepot der umzäunten PVA oder Ausstattung der Toranlagen mit Doppelschließzylindern).</p> <p>7. Alle Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtfrei ist. Niveauänderungen des Geländes im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.</p> <p>8. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>9. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>10. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p> <p><i>(Als Anlage liegt eine Nutzungsvereinbarung für die Daten, einen Übersichtsplan und drei Detailpläne bei.) Die Pläne zeigen eine Leitung DN 500, den nordwestlichen Teil des Plangebietes kreuzend. Die Broschüre „Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von ONTRAS-Anlagen“ liegt bei.</i></p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Darstellung der Grenzen der verschiedenen Nutzungen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Verweis auf die Broschüre: „Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von ONTRAS-Anlagen“ wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>13. Industrie- und Handelskammer (nicht abgegeben)</p>	<p>Es ist keine Beteiligung eingegangen.</p>
<p>14. Landesforst Mecklenburg-Vorpommern; Forstamt Wredenhagen; 16.11.2023</p> <p>Vorhaben: vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaik KAESELIN-Brautweg“ Nr. 11 „Sondergebiet Photovoltaik Knüppeldamm Fincken“ & Nr. 12 „Sondergebiet Photovoltaik Rolandsberg Fincken“ der Gemeinde Fincken</p> <p>Ihre E-Mail vom Schreiben vom 08.11.2023 - Behörden- und TOB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ⁽¹⁾</p> <p><i>Stellungnahme der unteren Forstbehörde</i></p> <p>.....,</p> <p>hiermit nehme ich zum Entwurf der o.g. Bebauungspläne wie folgt Stellung.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Solarenergie KAESELIN/Brautweg“ grenzt südwestlich an Wald im Sinne des S 2 LWaldG M-V ⁽²⁾ an. Der Bebauungsplan Nr. 11 "Sondergebiet Solarenergie Knüppeldamm" grenzt in nördlicher und östlicher Richtung an Wald an. Der Bebauungsplan Nr. 12</p>	<p>(Hier nur Kommentare zum B-Plan Nr. 10)</p>

<p>„Sondergebiet Solarenergie Rolandsberg Fincken“ grenzt in nördlicher und südlicher Richtung an Wald an</p> <p>Bauleitplane für PV-Freiflächenanlagen sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zudem dürfen sie sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Deshalb sind u.a. Wald im Sinne des § 2 LWaldG einschließlich der Waldabstandsflächen für die Planung von PV-Anlagen auszuschließen.</p> <p>Der Mindestabstand von 30 Metern zum Wald ist entsprechend § 10 LWaldG eingehalten. Dieser wird, abweichend von den Darstellungen in den beigefügten Lageplanen nicht ab der Stammlinie der Bäume, sondern ab der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes bemessen. Dementsprechend ist der 30 Meter Waldabstand in dieser Hinsicht nachzuarbeiten. Weiterhin ist im westlichen Bereich des B-Planes Nr. 10 das Gehölzbiotop MUE02434 gleichzeitig eine Waldfläche im Sinne des §2 LWaldG und auch daher muss hier der 30 Meter Abstand eingehalten werden (derzeit sind 10 Meter eingezeichnet).</p> <p>Erst nach Berichtigung der Darstellung von Wald und deren 30 Meter Waldabstand, sowie der Berücksichtigung der u.g. Auflagen zur Einfriedung kann eine forstbehördliche Zustimmung zur Aufstellung der drei o.g. Bebauungspläne in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Nach § 35 LWaldG in Verbindung mit § 32 LWaldG ist der Vorstand der Landesforstanstalt M-V als untere Forstbehörde sachlich sowie örtlich für die von dem Vorhaben betroffenen Waldflächen zuständig.</p> <p>Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Schutzzweck dieser Norm ist zum einen die Sicherung der baulichen Anlagen sowie der sich darf aufhaltenden Personen, Tiere oder Sachwerte vor Gefahren durch Windwurf- bzw. Windbruch und zum anderen der Erhalt der Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion). Der Abstand vom Wald zur baulichen Anlage ist von der Traufkante des Waldes bis zur äußeren Gebäudekante zu messen. Unter Traufkante des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden.</p>	<p>Die Korrektur erfolgt im, B-Plan.</p> <p>Kenntnisnahme Ein Hinweis zur Einfriedung wird im Plan und in der Begründung eingefügt.</p> <p>Kenntnisnahme; dazu folgende Bemerkung:</p> <p><i>Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) Vom 20. April 2005; §1: „Der gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand zum Wald von 30 Metern (Waldabstand) ist von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese</i></p>
---	--

Eine Inanspruchnahme von Wald i.S.v. § 2 LWaldG zur Herstellung von Bauflächen für PV-Freiflächenanlagen ist unzulässig. Mecklenburg-Vorpommern als waldarmes Bundesland ist daran interessiert Waldflächen zu erhalten und zu mehren (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Eine Umwandlung zur Energieerzeugung steht diesem Grundsatz entgegen. Eine Unterschreitung des Waldabstandes birgt die Gefahr der Beschädigung der Anlage durch umstürzende Bäume und schränkt den Waldbesitzer bei der Waldbewirtschaftung, insbesondere bei der Holzernte ein.

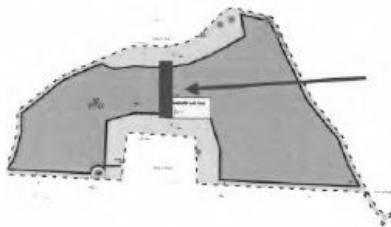
Die Waldflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG sowie der Waldabstandsbereich nach § 20 LWaldG sind auf den beigefügten Lageplanen vom 13.04.23 nicht immer korrekt eingezeichnet. Wie oben bereits ausgeführt hat die Bemessung des 30 Meter-Waldabstandes nicht an der Stammlinie der Randbäume, sondern an deren lotrechten Kronentraufe zu erfolgen. Auch wurde eine kleine Waldfläche im Westen auf dem Flurstück 187 der Flur 1 in der Gemarkung Kaeselin nicht als Waldfläche angesprochen.



Auch hier gilt die Pflicht zur Beachtung des 30 Meter Waldabstandsbereiches. Die Baufelder sind dementsprechend nachzuarbeiten. Die Errichtung von Zaunanlagen mit Toren sollte zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Lebensraums von Großsäugern, als auch zur Vermeidung von Beschädigungen durch abbrechende Äste oder umstürzende Bäume auch außerhalb des 30 Meter Waldabstandsbereiches erfolgen, selbst wenn diese mit einer Höhe von weniger als 2 Metern nach §4 (4) WAbstVO M-V⁽³⁾ forstrechtlich nicht genehmigungspflichtig sind. Zwischen den Gehölzbiotopen MUE02469 und MUE02470 am Rolandsberg ist ein Korridor für Wildwechsel einzuplanen.

wird in Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes von der Traufkante gebildet.“

Da die im Geoportal nicht herunterladbaren Waldbegrenzungslinien nach dortiger Beschreibung auch für Planungen keine rechtliche Bindung haben, wurde aus einem Orthofoto des Geoportals die aktuelle Kronenlinie nachgezeichnet und als Waldkante für die zeichnerische Darstellung benutzt. Die 30-Meter-Abstände wurden danach eingetragen.



Bis eine entsprechende Nachbearbeitung erfolgt und dem Forstamt Wredenhagen vorgelegt wird, kann das forstrechtliche Einvernehmen erteilt werden.

Hinweis:

Auf den Waldabstandsflächen ist eine rasche Waldentwicklung zu erwarten. Die Erfüllung der Waldeigenschaft ist bereits mit einer mittleren Baum- und Strauchhöhe von 1,50 Metern und einer Überschirmung von 50% der Fläche gegeben. Es sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 & 2 LWaldG zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung

¹ vgl. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl.-2023 I Nr. 6) geändert worden ist

² vgl. Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

³ vgl. Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808) geändert worden ist

Hinweis in der Begründung im B-Plan:

z.B. „Durch die regelmäßige Pflege bzw. Beweidung der Waldabstandsflächen und sonstigen Grünflächen ist eine Waldbildung nach LWaldG zu verhindern“

15. Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (nicht abgegeben)

Es ist keine Beteiligung eingegangen.

16. Landesamt für innere Verwaltung (Geodäsie); 09.11.2023

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die

(Geodäsie)

Die ausgeführten Vermessungspunkte befinden sich lediglich im Umfeld des Plangebietes, werden damit durch die den B-Plan nicht unmittelbar berührt.

Ein Hinweis auf die sich im Umfeld befindlichen Vermessungspunkte wird in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.

<p>Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").</p>	
<p>Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebrochen, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung. - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. - Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen. 	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Hinweis:</p>	

<p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p><i>(als Anlagen Übersichtsplan, Detailpläne von Messpunkten und ein Merkblatt)</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>17. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (nicht abgegeben)</p>	<p>Es ist keine Beteiligung eingegangen.</p>
<p>18. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (nicht abgegeben)</p>	<p>Es ist keine Beteiligung eingegangen.</p>
<p>19. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte; Regionalstandort Waren; 15.01.2024</p> <p>Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Sondergebiet Solarenergie Kaeselin/ Brautweg" der Gemeinde Fincken</p> <p>hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fincken hat die Aufstellung der Satzung über den vor-habenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Solarenergie Kaeselin/ Brautweg“ beschlossen.</p> <p>Die Gemeinde Fincken führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Sondergebiet Solarenergie Kaeselin/ Brautweg" der Gemeinde Fincken wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: April 2023) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Sondergebiet Solarenergie Kaeselin/ Brautweg" der</p>	<p>OK</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>OK</p>

<p>Gemeinde Fincken, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p>	
<p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p>	
<p>1. In der Gemeinde Fincken ist nördlich der Siedlung KAESELIN unmittelbar nördlich der Bundesstraße B198 die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beabsichtigt. Die Nutzungsdauer soll dabei durch Festsetzung und Regelung im Durchführungsvertrag auf 40 Jahre begrenzt werden.</p>	<p>OK.</p>
<p>Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Sondergebiet Solarenergie KAESELIN/ Brautweg" der Gemeinde Fincken sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p>	<p>OK</p>
<p>Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 70,6 ha.</p>	<p>richtig</p>
<p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der o. g. Bebauungsplan entspricht nur im Zusammenhang mit dem Zielabweichungsbescheid vom 10. Juli 2023 der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB. Dieser Bescheid enthält Maßgaben, welche zu erfüllen sind und der obersten Landesplanungsbehörde zur Prüfung auf Erfüllung der Maßgaben vorzulegen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Gemeinde Fincken hat keinen Flächennutzungsplan. Von welcher Verfahrensweise die Gemeinde Fincken bei der Aufstellung des o. g. Bebauungsplan Gebrauch macht, ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Ich gehe entsprechend von der Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB aus.</p>	<p>OK. Eine entsprechende Formulierung wird in der Begründung ergänzt.</p>
<p>Danach kann ein z.B. vorzeitiger Bebauungsplan dann aufgestellt werden, so lange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht. Ein solch vorzeitiger Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht</p>	<p>OK. Kenntnisnahme</p>

<p>entgegenstehen wird.</p> <p>Das heißt, die Gemeinde müsste nachweisen, dass es dringende städtebauliche Gründe für die vorliegende Planung gibt, und dass dieser Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht.</p> <p>Insofern ist die Begründung zu vorliegendem Bebauungsplan um Aussagen zur Auseinandersetzung mit der Möglichkeit zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB noch zu qualifizieren.</p> <p>Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.</p> <p>Darüber hinaus mache ich die Gemeinde vor dem Hintergrund der Vielzahl an aktuell im Gemeindegebiet in Aufstellung befindlichen sowie bereits beschlossenen verbindlichen Bauleitplanungen sowie auch anderer Verfahren darauf aufmerksam, dass sich die Gemeinde im Hinblick auf eine weitere Siedlungsentwicklung mit dem Thema der erneuerbaren Energien insgesamt auseinander setzen sollte. Bspw. kann dies auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes erfolgen, wenn nicht ein Flächennutzungsplan aufgestellt werden soll. Dieses ist dann bei weiteren Planverfahren, insbesondere gemäß § 1 Abs. 6 BauGB bei Aufstellung von weiteren Bauleitplänen, zu berücksichtigen.</p> <p>4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Sondergebiet Solarenergie Kaeselin/ Brautweg" der Gemeinde Fincken auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>4.1. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.</p> <p>Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> * den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, * den Durchführungsvertrag und * als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. <p>Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß</p>	<p>Es erfolgen ergänzende Darlegungen in der Begründung.</p> <p>... wird ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	---

<p>§ 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten. - Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein. Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden. - In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. - Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.) - Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht. <p>Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen,</p>	<p>Entsprechende Verträge sind geschlossen bzw. werden geschlossen. (Vorhaben- und Erschließungsplan)</p> <p>Entsprechende Unterlagen wurden bzw. werden vorgelegt, sind jedoch nicht unmittelbarer Teil des B-Plans.</p> <p>Siehe vorangegangener Anstrich.</p> <p>Die Flächen sind von Vorgabenträger angepachtet. Ein entsprechender Pachtvertrag liegt vor. Siehe vorstehende Formulierung.</p> <p>Siehe vorstehende Formulierung.</p> <p>Ein entsprechender Vertrag wurde bzw. wird geschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Ergänzung wird in die Begründung als gesonderter Gliederungspunkt eingefügt.</p>
---	---

soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.	
<p>Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>4.2. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme; Eine entsprechende Ergänzung erfolgt in der Begründung unter einem gesonderten Gliederungspunkt.</p>
<p>Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt. Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass ‘im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet’.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden. Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten</p>	

<p>Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Vorentwurf folgende Stellungnahme.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Im Rahmen des B-Planverfahrens sind die folgenden Unterlagen zu erstellen und beizubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung entsprechend den "Hinweise(n) zur Eingriffsregelung" (HzE) M-V 2018, - Berücksichtigung der Kompensationsflächen StALU-5 ID 2228, die als Kompensationsflächen für die Legehennenanlage Kaeselin (Knüppeldamm) angelegt wurde. Die Flächen liegen westlich und südlich der Legehennenanlage und sind nachrichtlich im B-Plan abzubilden. Zwischen Kompensationsflächen und PV-Anlagen ist ein 10 m breiter Schutzbereich einzuplanen. Dieser Bereich ist von PV-Modulen, Verkehrsflächen und anderen Nutzungen freizuhalten und im gleichen Turnus wie die Gesamtanlage zu mähen. - Das Flurstück 188/1 ist mit Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V bestockt. Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist daher gemäß § 20 LWaldG ein Mindestabstand von 30 m zur Waldgrenze einzuhalten. Das zuständige Forstamt Wredenhagen ist, falls noch nicht geschehen, in den Planungsprozess einzubeziehen. - Zwischen der PV-Anlage, ihren Nebenanlagen sowie Verkehrsflächen und den gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope MUE02434 und MUE02441 so-wie gemäß den §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen und Baumreihen/Alleen ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Dieser Bereich ist im gleichen Turnus wie die Gesamtanlage zu mähen. - Es wird empfohlen eine innere Erschließung zu planen, da andernfalls im Rahmen des Bauantrags die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung um diese Flächen ergänzt werden muss. Gleches gilt für Trafostationen, Batteriespeicher, Stellflächen, Aufenthaltsräume oder ähnliche bauliche Anlagen. <p>Hinweise:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Am 19.02.2015 erfolgte eine Information von ECO-CERT (Sachverständige im Umweltschutz) an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als „Feststellungsanzeige Kompensationsmaßnahmen Freilandbetrieb Fincken GmbH“ Die Kompensationsmaßnahmen wurden an anderer Stelle (ca. 500 m nördlich) realisiert. Da die Korrektur im GIS bisher nicht erfolgte, wurde am 14.02.2024 ein Erinnerungsschreiben an den Landkreis übersendet.</p> <p>Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.</p> <p>Die Stellungnahme wurde eingeholt (Pos. 19)</p> <p>Innere Erschließung wird im Zuge der Belegungsplanung festgelegt und geht in den Umweltbericht mit Ausgleichsbilanzierung ein.</p>
---	--

<p>Bei der Planung von Maßnahmen sind die Anforderungen zur Anerkennung zu beachten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass alle in der HzE rot gekennzeichneten Maßnahmen der Bildung eines Kapitalstocks bedürfen. Kompensationsflächen sind über eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte rechtlich zu sichern. Bei einer Kompensation über Ökopunkte muss das genutzte Ökokonto in der Landschaftszone 4 "Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte" liegen.</p> <p>Es wird empfohlen im Rahmen der Bauleitplanung festzulegen, dass mindestens 30 % der Eingriffsäquivalente durch Realkompensationen innerhalb des Gemeindegebietes erbracht werden.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten ist notwendig.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- oder FSC - Maßnahmen) sind in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu erarbeiten und den Planunterlagen beizufügen. Die Darstellung ist sowohl als Text wie auch als Karte vorzunehmen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Hinsichtlich der Flächenkulisse ist von einem Vorkommen von Bodenbrütern wie bspw. das der Feldlerche auszugehen. Sollte eine Potentialabschätzung oder Kartierung in ihrem Ergebnis zu denselben Schlussfolgerungen kommen, so sind zur Vermeidung von Lebensraumverlusten gleichmäßige Modulabstände von 5,00 m unverschatteter Fläche zwischen den Modulreihen zu realisieren. Alternativ können auch quadratisch angelegte Freiflächen innerhalb des Solarparks eingerichtet werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen stellt nicht prinzipiell eine positive Entwicklung für Lebensräume im Offenland dar. Die artenschutzfachliche Ausgestaltung dieser baulichen Anlagen ist hierbei von besonderer Bedeutung. Des Weiteren können Lebensraumverluste bspw. nicht allein durch eine Bauzeitenreglung welche eine Bautätigkeit außerhalb der Vogelbrutzeit vor sieht, kompensiert oder begründet werden. Die hierzu oft angeführte Argumentation, dass der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach Aufgabe der jährlichen Brut entfällt, kann bei einer großflächigen Beanspruchung von</p>	<p>Kenntnisnahme Klärung erfolgt in Zusammenarbeit Grundstückseigentümer, Pächter, Investor im Umweltbericht.</p> <p>Es wird ein Umweltbericht als Bestandteil des B-Plans erstellt.</p> <p>Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt durch ein Fachunternehmen.</p> <p>Prüfung erfolgt im Umweltbericht. Erforderlichenfalls werden Modulabstände entsprechend ausgelegt. Der Vergleich zu Forderungen anderer Landkreise ergab dort geringere Anforderungen. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Umweltbericht</p>
--	---

<p>Lebensräumen durch eine Bebauung nicht angeführt werden. Werden durch die baulichen Beanspruchungen im Offenland potentielle Fortpflanzungsstätten auf Dauer zerstört, kann der Gesetzgeber geeignete Ausgleichsmaßnahmen festlegen.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Der Erhalt der lokalen Population der ggf. betroffenen Art ließe sich im vorliegenden Fall damit jedoch nicht begründen, da die Überbauung selbst in ihrer derzeitigen Ausführungsplanung, die Lebensraumfunktionen nicht gewährleisten kann. Die Strukturelemente der PV-Module über-schatten potentielle Brut- und Nahrungsflächen.</p> <p>Das Weitern ist davon auszugehen, dass es auch keine Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer Umgebung mehr gibt. Denn auch hier sind freie Revierkapazitäten nicht mehr gegeben, da potentielle Lebensräume bereits durch andere Brutpaare besetzt werden. (Die Reviergröße eines Feldlerchenpaares kann zwischen 0,5 und 20 ha schwanken und ist abhängig von der Habitatqualität (Pätzold 1983)). Eine natürliche Populationsentwicklung und Ausbreitung ist somit nicht mehr möglich.</p> <p>Um die Lebensraumfunktion innerhalb der PV-Flächen jedoch weiterhin zu gewährleisten, gibt es verschiedenen Möglichkeiten der Ausgestaltung von Solarparks. Hierzu zählt auch die Abstandshaltung von 5,00 m unverschatteter Fläche zwischen den Modulen. Dementsprechend sollten daher folgende Hinweise für die Ausgestaltung der PV-Flächen den nachstehenden Handlungsempfehlungen (siehe Links) entnommen werden, insbesondere, um möglichen behördlichen Nachforderungen entgegenzukommen bzw. sie so gering wie möglich zu halten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/wie-sie-den-artenschutz-in-solarparks-optimieren/?utm_source=Clearreach&utm_medium=email&utm_campaign=KOAV-Papier&utm_content=Mailing_13297454 - https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-okeologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/ 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Berücksichtigung und Beschreibung im Umweltbericht.</p> <p>Siehe vorangegangener Absatz Berücksichtigung und Kommentierung im Umweltbericht.</p> <p>Kenntnisnahme Prüfung erfolgt im Umweltbericht. Erforderlichenfalls werden Modulabstände entsprechend ausgelegt. Zu berücksichtigen bleibt dabei jedoch immer der (Landwirtschafts-)Flächenmehrverbrauch bei gleichbleibender (erforderlicher) PV-Leistung.</p> <p>Kenntnisnahme; Die Seite ist nicht mehr erreichbar (03.-23.01.2024)</p> <p>Kommentar zur Fragestellung: <i>„Auf einem Flächenabschnitt entlang einer in Bayern gelegenen Bahnstrecke soll ein Solarpark gebaut werden. Was sind die ökologischen Auswirkungen“</i></p>
--	--

<p>2. Seitens der unteren Wasserbehörde wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p>	<p><i>einer solchen Anlage, vor allem hinsichtlich der auf der Vorhabenfläche vorkommenden Tierarten wie Zauneidechse und Feldlerche?"</i></p>
<p>Grundsätzlich ist entsprechend dem Sorgfaltsgesetz des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Eventuell vorhandene Drainagesysteme auf den Flächen sind beim jeweiligen Flächeneigentümer zu erfragen. Diese sind zu sichern und gegebenenfalls umzuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Kommentar in Begründung</p>
<p><u>Wassergefährdende Stoffe</u></p> <p>Punkt 5.4 der Satzung enthält einen Text mit veralteten gesetzlichen Grundlagen und ist deshalb wie folgt zu ändern:</p>	<p>Gesetzliche Grundlagen werden auf den jeweils gültigen Stand aktualisiert. (derzeitiger Bearbeitungsstand: 13.03.202 bzw. später zum Stand des Satzungsbeschlusses)</p>
<p>Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Prüfung erfolgt nach Trafoauswahl.</p>
<p>3. Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht sind im weiteren Planaufstellungsverfahren folgende Aspekte zu berücksichtigen und darzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Umweltbericht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Auswirkung des Planungsvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden (Bodenabtrag, Verdichtung, Versiegelung usw.), - Beschreibung und Bewertung des ist-Zustandes des Bodens mit Hilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktion (Bodeneigenschaften, Bodenbeschaffenheit und -bewertung mit Bestandsaufnahme und Einschätzung der Vorbelastungen), - Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkung des Planvorhabens auf den Boden (Verlustflächenbetrachtung), - Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen. 	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Umweltbericht. Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Umweltbericht. Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Umweltbericht Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Umweltbericht.</p>
<p>Um Planungsbedingte Schäden weitestgehend zu vermeiden oder auf ein</p>	

<p>geringes Maß zu reduzieren, hat im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal zu erfolgen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen sollten das BVB Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ herangezogen werden. Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/ oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktion gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ heranzuziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Vom Bundesverband Boden e. V. 2013, ca. 116 Seiten, mit zahlreichen farbigen Abbildungen und Übersichten, € (D) 39,90 ISBN 978-3-503-15436-4</i></p>
<p>Begründung: Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, das heißt, die Funktionen des Bodens sind zu sicher bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenverunreinigungen sind abzuwehren. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Aufgrund der Flächeninanspruchnahme von über 3000 m² hat die Vorhabenträgerin den Bauprozess durch Personen begleiten zu lassen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und dem Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. Bodenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) unterstützen. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung und Rückbau der Anlage.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchV kann die zuständige Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem Vorhabenträger die Beauftragung einer</p>	<p>Kenntnisnahme Ermittlung der Eingriffsflächen im Zuge der Bauarbeiten und der Nutzung</p>

<p>bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen.</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.</p> <p>Soweit im Rahmen der Bauarbeiten Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial oder Recyclingmaterial, auf Grundstücken auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die Standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01. August 2023 die Forderungen gemäß §§ 6 bis 8 der novellierten gültigen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten sind. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen. Beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen sind die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.</p> <p>Der bei der Herstellung der Baugrube/ des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/ Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.</p> <p>Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme Entsprechende „Anerkannte Regeln der Technik“ und geltende Vorschriften sind allgemein einzuhalten.</p> <p>Kenntnisnahme Entsprechende „Anerkannte Regeln der Technik“ und geltende Vorschriften sind allgemein einzuhalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	--

<p>Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).</p> <p>Im Rahmen der Überlassungspflicht nach §§ 4 und 6 der Abfallsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gültig ab dem 01. Januar 2016 hat nach § 25 Abfallsatzung die Anlieferung von Baustellen- bzw. anderen Abfällen zur Beseitigung, die nicht nach § 10 Abs. 1 Abfallsatzung unter die Ausschlussliste fallen, grundsätzlich durch zugelassene Unternehmen zur Umladestation Neustrelitz der Ostmecklenburgischen-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD GmbH) oder auf die Abfallentsorgungsanlage Rosenow (AEA Rosenow) zu erfolgen.</p> <p>4. Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde wird grundsätzlich auf § 50 BlmSchG aufmerksam gemacht. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen, die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Lichtimmissionen gehören nach dem BlmSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum Thema Blendschutzmaßnahmen erläutert. Die Festsetzung Punkt 6.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen wurde nicht als textliche Festsetzung festgesetzt.</p> <p>5. Von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde wird Folgendes bemerkt.</p> <p>Im o. g. Plangebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt. Die in der Umgebung (Ortslage KAESELIN) bekannten Baudenkmale werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand durch das Vorhaben in der geplanten Form nicht erheblich negativ beeinflusst.</p> <p>Es können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen (Boden-Denkmale) entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Textliche Festsetzung wird ergänzt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--

<p>entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zu-fällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige.</p> <p>2. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie bei der Unteren Denkmalschutzbehörde oder beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p>	<p>Kenntnisnahme Die derzeitige Formulierung in der Begründung wird geprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Der Kontakt wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>III. Sonstige Hinweise</p> <p>Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Sondergebiet Solarenergie Kaeselin/ Brautweg" der Gemeinde Fincken folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>
<p>Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen ausgelegt werden. Dies erfordert einen grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden. Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will. Eine</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Bekanntmachung zur Auslegung</p>

<p>bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.</p> <p>Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.</p> <p>Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB, was zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führt.</p> <p><u>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!</u></p> <p>Auf § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB mache ich insbesondere aufmerksam. Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich ins Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p>	<p>Zum Entwurf werden alle wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen vorhanden sein und ausgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>20. Polizeiinspektion Neubrandenburg; 09.11.2023</p> <p>aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die geplanten Bauprojekte.</p> <p>In der Planung sollte jedoch bereits berücksichtigt werden, dass Photovoltaikanlagen ein häufiges Angriffsziel von Straftätern darstellen. Ein dementsprechend ausgelegtes Sicherheitskonzept (Videoüberwachung, Zaunanlagen, Anfahrtswege für Einsatzkräfte, Beleuchtung, etc.) sollte erstellt werden.</p> <p>Ebenso sind Anfahrtswege und Pläne für den Not-, Havariefall zu erstellen und unterhalten, eine Weitergabe der erstellten Pläne an das zuständige Polizeirevier ist zweckmäßig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Möglichkeit bzw. ggf. Notwendigkeit wird vorgesehen und die Errichtung der erforderlichen baulichen Anlagen ermöglicht. Dazu wird ein Hinweis in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt durch einen Hinweis in der Begründung.</p>
<p>21. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (nicht abgegeben)</p>	<p>Es ist keine Beteiligung eingegangen.</p>

<p>22. Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt; 05.12.2023</p> <p>Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaik KAESELIN-BRAUTWEG“ Nr. 11 „Sondergebiet Photovoltaik KNÜPPELDAMM FINCKEN“ Nr. 12 „Sondergebiet Photovoltaik ROLANDSBURG FINCKEN“ der Gemeinde Fincken hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ... die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, Prüfung und Berücksichtigung.</p> <p>Fort- und Landwirtschaft ist beteiligt</p>
<p>23. Straßenbauamt Neustrelitz; 27.11.2023</p> <p>die Unterlagen zum Entwurf des o. a. Bebauungsplanes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans grenzt von ca. km 3.130 im Abschnitt 050 bis ca. km 0.440 im Abschnitt 060 linksseitig an die B 198. An der Bundesstraße ist keine Ortsdurchfahrt festgesetzt, so dass sich das B-Plangebiet an der freien Strecke der B 198 befindet und demnach die strassenrechtlich-relevanten Bestimmungen der Bundesstraße zu beachten sind. Somit sind Hochbauten und bauliche Anlagen in einem Abstand, gerechnet ab äußerer befestigter Fahrbahnkante der B 198, von bis zu 20 Metern nicht zulässig. Die Baugrenze wurde im Plan entsprechend der vg. Regelung festgelegt.</p> <p>Geplant ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage nördlich der Siedlung KAESELIN in der Gemeinde Fincken.</p>	<p>OK (wurde berücksichtigt)</p>

<p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die öffentlichen Wege, die bei km 3.221 und bei km 3443 im Abschnitt 050 sowie bei km 0.442 im Abschnitt 060 linksseitig an die B 198 anbinden. Diese Erschließung ist in der Begründung detailliert aufzuzeigen.</p> <p>Sofern in den vg. Anbindebereichen an die B 198 bauliche Veränderungen infolge der zukünftigen Nutzung erforderlich werden sind diese im Detail mit der Straßenmeisterei Waren, Ansprechpartner Herr Pflugradt, Tel.-Nr. 03991/663531, Handy: 0170 4542232 abzustimmen. Dies gilt auch für temporäre Veränderungen für den Bauzeitraum.</p> <p>Bitte treffen Sie Vorkehrungen, dass direkte Reflexionen der Anlage, die eine Lichtimmission bzw. Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der B 198 bewirken können, ausgeschlossen werden. Bei Beachtung des vorgenannten Sachverhaltes wird seitens der Straßenbauverwaltung dem Entwurf der o.g. Bebauungspläne der Gemeinde Fincken mit dem Stand 13.04.2023 zugestimmt.</p>	<p>Begründung wird bezüglich der Erschließung und Einbindung ergänzt.</p> <p>Es erfolgt Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei den weiteren Planungsschritten.</p> <p>Es erfolgt Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei den weiteren Planungsschritten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>24. Wasser- und Bodenverband; 23.11.2023</p> <p>Vorhabenbezogenen Bebauungspläne für Photovoltaikanlagen in Fincken Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaik Käselin-Brautweg“ Nr. 11 „Sondergebiet Photovoltaik Knüppeldamm Fincken“ Nr. 12 „Sondergebiet Photovoltaik Rolandsberg Fincken“ ... mit Bezug auf o.g. Planungsvorhaben möchte ich Ihnen mitteilen, dass im Bereich aller drei Planungsgebiete keine Gewässer II. Ordnung oder sonstige Anlagen in Unterhaltungslast des Verbandes berührt werden.</p> <p>Sind Ausgleichsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m-Gewässerrandstreifen) vorgesehen, bitte ich um weitere Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>25. Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V (nicht abgegeben)</p>	<p>Es ist keine Beteiligung eingegangen. (Beteiligung erfolgte im Zielabweichungsverfahren)</p>
<p>26. 50Hertz Transmission GmbH; 10.11.2023</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Hochspannungsleitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Kenntnisnahme
27. Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V (nicht abgegeben)	Es ist keine Beteiligung eingegangen.
28. Gemeinde Leizen; Amt Röbel-Müritz (nicht abgegeben)	Es ist keine Beteiligung eingegangen.
29. Gemeinde Bütow; Amt Röbel-Müritz; 07.12.2023 durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Solar-energie Käselin/ Brautweg“ der Gemeinde Fincken werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Bütow nicht berührt. Die Gemeinde Bütow erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
30. Gemeinde Eldetal; Amt Röbel-Müritz; 01.12.2023 durch den Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Solarenergie Käselin-Brautweg“ der Gemeinde Fincken werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Eldetal nicht berührt. Die Gemeinde Eldetal erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
31. Gemeinde Fünfseen; Amt Malchow; 29.11.2023 mit Schreiben vom 8. November 2023 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (1) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet Solarenergie Käselin-Brautweg“ der Gemeinde Fincken gemäß § 2 (2) BauGB gebeten. Nach Prüfung der mir vorgelegten Vorentwurfsplanung mit Stand vom 13. April 2023 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Fünfseen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Ausweisung eines etwa 63,3 ha großen Areals zur Errichtung einer PV Freiflächenanlage im Bereich des „Hühnerstall“ und vom Brautweg nördlich der Bundesstraße B198 und des Ortsteils Käselin bestehen.	Kenntnisnahme

32. Gemeinde Altenhof, Amt Röbel/Müritz (nicht abgegeben)	Es ist keine Beteiligung eingegangen.
33. Stadt Wittstock/Dosse (nicht abgegeben)	Es ist keine Beteiligung eingegangen.
34. Gemeinde Ganzlin; Amt Plau am See (nicht abgegeben)	Es ist keine Beteiligung eingegangen.
Bürgerbeteiligung	
Bürger (anonymisiert); Datum der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag bzw. Stellungnahme des Planungsbüros
1. (keine Bürger beteiligt)	